

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) bergseitig höchstens 3.00 m

2.2 Dachform und Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Satteldach mit 25° Dachneigung. Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht zugelassen. Deckung der Dächer mit engobierten Ziegeln.

2.3 Einfriedigungen Bei neuen Einfriedigungen sind Draht- oder Metallzäune nicht zugelassen.

Legende

— Straßenverkehrsflächen

— Begrenzungslinie f. Verkehrsflächen

WA Bauland gem. § 9(1) 1 BBauB. nicht überbaub. Fläche
Baugrenze gepl. überbaubare Fläche

1 Zahl d. Vollgeschosse (zwingend) hier = 1 Vollg.

0.4 Grundflächensahl = GFZ

0.4 Geschosflächenzahl = GFZ

— Grenze d. räumlichen Geltungsbereichs d. Bebauungsplans

◀First▶ Firstrichtung

Bauweise:

△ offene, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

□ 6a Flächen für Garagen

blau geändert:
Großsachsenheim, den 3. Februar 1967
Stadtbauamt:
Minsch